

RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2026

§ 1. Kammerbeitrag

1. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat einen Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.300,-- einschließlich Werbekostenanteil, weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter einen weiteren Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.100,-- und bei Ausübung der Leitung einer Kanzleiniederlassung gem. § 7a Abs 1 RAO im Bereich der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen weiteren Kammerbeitrag in Höhe von EUR 1.100,-- jährlich zu leisten.
2. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat einen Kammerbeitrag in Höhe von EUR 190,-- jährlich zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitgeber des Rechtsanwaltsanwärters vom Gehalt einzubehalten und gemäß § 3 an die Rechtsanwaltskammer Burgenland abzuführen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalenderhalbjahres zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalenderhalbjahr den Beitrag für das gesamte Halbjahr einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu den gemäß § 3 genannten Zahlungsterminen zu überweisen.

§ 2. Treuhandinrichtung - Versicherung

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat unabhängig von der Anzahl der abgewickelten Treuhandschaften einen Beitrag zur Aufbringung der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abgeschlossenen Versicherung gemäß § 10a Abs 6 RAO einschließlich eines Kostenbeitrages für die Führung des Treuhandbuches in Höhe von EUR 360,-- jährlich zu leisten.

§ 3. Zahlungstermine und Aliquotierung

1. Der Kammerbeitrag gemäß § 1 und der Beitrag zur Treuhandinrichtung gemäß § 2 sind je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.
2. Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2026 erfolgt, sind die obigen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 5. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag auf die Hälfte des Kammerbeitrages eines Rechtsanwaltes (§ 1 Abs 1 1. Fall) ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung des Kammerbeitrages durch beide Elternteile ist nicht möglich.

§ 6. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

1. Wird eine Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit d bzw 32 RAO in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung der Beiträge nach § 1 Abs 1 1. Fall bzw. § 1 Abs 2 während aufrechter Ruhendstellung.
2. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

§ 7. Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
2. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
3. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.